

Beförderungsbedingungen – für die Benutzung des BTE AutoReiseZug (BTE ARZ BB)

Conditions of carriage – for the use of the BTE AutoReiseZug (BTE ARZ BB)

Herausgeber / Editor:

BTE BahnTouristikExpress GmbH, Vordere Cramergasse 11-13, 90478 Nürnberg

Telefon: 0049 - (0)911 - 240 388 0, E-Mail: info@bahntouristikexpress.de

Einzusehen unter www.bte-autoreisezug.de / To look under www.bte-autoreisezug.com

Gültig ab / Valid from: 25.09.2019

| Thema / Topic | Nummer / No. |
|---|--------------|
| Geltungsbereich; Vorbemerkung / Scope of validity; preliminary remark | 1. |
| Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages | 2.1. – 2.4. |
| Object and conclusion of the carriage agreement | |
| Beförderungsdokumente / Carriage documents | 3. |
| Pflicht des Reisenden / Duty of the traveller | 3.1. |
| Leistung der BTE GmbH: Beförderung von Personen und Fahrzeugen | 4. |
| Beförderung von Personen | 4.1. |
| Beförderung von Fahrzeugen | 4.2. |
| Mindest- und Maximal-Fahrzeugmaße | 4.2.1. |
| Zugelassene Dachbreiten | 4.2.2. |
| Zugelassene Fahrzeughöhen auf den Fahrzeugtransportwagen | 4.2.3. |
| Abweichende Fahrzeugmaße / Deviant vehicle measurements | 4.2.4. |
| Verladung von Fahrzeugen; Sicherheitsvorschriften | 4.2.5. |
| Beförderung von Haustieren | 4.3. |
| Beförderung von Gepäck und sonstigen Gegenständen | 5. |
| Beförderung von Gepäck | 5.1. |
| Beförderung auf/von Dachgepäckträgern | 5.2. |
| Beförderung von Boxen oder Körben auf Heckgepäckträgern | 5.3. |
| Beförderung von mitgeführten Sportgeräten | 5.4. |
| Beförderung von mitgeführten Fahrrädern | 5.5. |
| Beförderungsentgelt | 6. |
| Normalpreis | 6.1. |
| Ermäßigung für Kinder | 6.2. |
| Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen | 6.3. |
| Ermäßigung für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 265 cm | 6.4. |
| Besondere Preisangebote | 6.5. |
| Beförderungsentgelt; Fälligkeit | 7. |
| Reservierungspflicht; Vorbuchungszeitraum; Buchungsschluss | 7.1. |
| Bekanntgabe des Fahrplans | 7.2. |
| Angabe der Fahrzeugdaten | 7.3. |
| Änderung der Fahrzeugdaten | 7.4. |
| Zahlungsverfahren | 7.5. |
| Umbuchung und Stornierung durch den Reisenden | 8. |
| Umbuchung / Change of bookings | 8.1. |
| Umbuchungskonditionen / Change of bookings - conditions | 8.1.1. |
| Umbuchungs-Ausschluss | 8.1.2. |
| Stornierung / Cancellation | 8.2. |
| Gutschrift / Refund | 9. |
| Leistungsänderung; Stornierung / Rücktritt durch die BTE GmbH / | |
| Change of services / Withdrawal by the BTE GmbH | 10. |
| Haftung des Reisenden | 11. |
| Einhaltung der Verpflichtungen | 11.1. |
| Haftungsgründe | 11.2. |

| | |
|--|----------|
| Verjährung | 11.3. |
| Haftung der BTE GmbH gegenüber Reisenden für Verspätungen und Ausfälle | 12. |
| Verspätung | 12.1. |
| Ausfall | 12.2. |
| Anspruch auf Fahrpreisschädigung | 12.4. |
| Geltendmachung der Ansprüche; Voraussetzungen | 12.4. |
| Verjährung | 12.5. |
| Haftungsausschlussgründe | 12.6. |
| Haftung für Kraftfahrzeuge / Liability for vehicles | 13. |
| Schadensabwicklung / Complaints and claims for compensation | 14. |
| Elektronische Datenverarbeitung / Electronic data processing | 15. |
| Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand / Applicable law; place of jurisdiction | 16. |
| Anfragen; Kontakt | 17. |
| Verkehrstage und Preisstufen HH – L – HH; Preise; Anfragen und Kontakt | Anlage 1 |
| Besonderes Preisangebot „Upgrade im Zug“ | Anlage 2 |
| Haftungsfreistellungserklärung – Be- bzw. Entladehilfe | Anlage 3 |

1 Geltungsbereich; Vorbemerkung

Die Beförderungsbedingungen für die Benutzung des BTE AutoReiseZug (BTE ARZ BB) gelten für die Beförderung von Personen und deren Personenkraftwagen mit und ohne Anhänger sowie Motorräder mit und ohne Beiwagen und Trikes sowie Quads im innerdeutschen Verkehr.

Beim BTE AutoReiseZug werden die Personenkraftwagen mit und ohne Anhänger sowie Motorräder mit und ohne Beiwagen und Trikes sowie Quads in Eisenbahnwaggons auf der Schiene vom Verladeterminale zum Zielterminal befördert.

1. Scope of validity; preliminary remark

The Conditions of Carriage for the use of BTE AutoReiseZug (BTE ARZ BB) apply to the conveyance of persons and their vehicles with and without a trailer as well as motorcycles with and without a sidecar and trikes as well as quads for travel within Germany. BTE AutoReiseZug provides for the conveyance of vehicles with and without a trailer as well as motorcycles with and without a sidecar and trikes as well as quads in train cars on rails from the loading terminal to the destination terminal.

2 Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages

2.1. Durch den Beförderungsvertrag verpflichtet sich die BTE GmbH als vertraglicher Beförderer zur Beförderung von Reisenden und ihrem Kraftfahrzeug. Der Inhalt des Vertrags wird dabei in den vom Beförderer ausgegebenen Fahrkarten und Reservierungsbelegen (Beförderungsdokumente) dokumentiert. Die Beförderungsdokumente bestehen mindestens aus einer Reservierung für das zu befördernde Fahrzeug und für die zu befördernde(n) Person(en) für die Unterbringung im Zug.

2 Object and conclusion of the carriage agreement

2.1. As a result of the Carriage Agreement, BTE GmbH, as the contractually agreed conveyor, undertakes the transport of travellers and their vehicle. The content of this agreement is documented in the tickets and reservation documents (carriage documents) issued by the conveyor. The carriage documents consist at minimum of a ticket for the vehicle and for the person(s) to be transported.

2.2. Bei Buchung in einer personenbedienten Verkaufsstelle kommt der Vertrag, je nach Vorgabe der Verkaufsstelle, mit der Anzahlung der gebuchten Leistungen und der Übergabe der Buchungsbestätigung und des Zahlungsbeleges zustande.

Wenn die gebuchten Leistungen sofort vollständig bezahlt werden, kommt der Vertrag mit der Bezahlung und der Übergabe der Reservierung zustande.

2.3. Bei Online-Buchung kommt der Vertrag mit Versand der elektronischen Bestätigung der erfolgreichen Buchung per E-Mail zustande.

Eine Anzahlung ist beim Online-Kauf nicht möglich. Die Zahlung wird sofort und in voller Höhe fällig.

Die Beförderungsdokumente werden dem Besteller im PDF-Format mit einer weiteren E-Mail, spätestens in der Woche vor Abfahrt, zugestellt sobald die Zahlung vollständig erfolgt ist.

Die Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie aller für den Fahrzeugtransport nach Nr. 4.2. der BB BTE ARZ notwendigen Fahrzeugdaten ist erforderlich.

Die Buchung kann grundsätzlich bis zum Fahrttag des Zuges vorgenommen werden.

Die Online-Beförderungsdokumente sind als persönliches Dokument nicht übertragbar.

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule nicht gewährleistet werden.

2.3. When booking online, the contract is concluded directly with the electronic confirmation of the successful booking by e-mail. A deposit is not possible when booking online. The payment is due immediately and in full. The transport documents are sent to the customer in PDF format with another e-mail, at the latest in the week before departure, as soon as the payment has been made in full.

The name, address, telephone number, e-mail address as well as all for the vehicle transport necessary vehicle data according to No. 4.2. of the BB BTE ARZ is required.

The booking can basically be made until the train's train day.

The online transport documents are not transferable as a personal document.

Due to the technical features of the Internet, the availability of all booking modules at any time can not be guaranteed.

2.4. Bei Buchung über den ARZ Kundenservice per Telefon oder schriftlicher Bestellung kommt der Vertrag mit Versand der Bestätigung der erfolgreichen Buchung per E-Mail zustande.

Eine Anzahlung ist beim Kauf über den ARZ Kundenservice nicht möglich. Die Zahlung wird sofort und in voller Höhe fällig.

Die Beförderungsdokumente werden dem Besteller im PDF-Format mit einer weiteren E-Mail, spätestens in der Woche vor Abfahrt, zugestellt sobald die Zahlung vollständig erfolgt ist.

Nur in Ausnahmefällen werden die Beförderungsdokumente dem Besteller per Brief zugestellt.

Die Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie aller für den Fahrzeugtransport nach Nr. 4.2. der BB BTE ARZ notwendigen Fahrzeugdaten ist erforderlich.

Die Buchung kann grundsätzlich bis zum Fahrttag des Zuges vorgenommen werden.

Die Online-Beförderungsdokumente sind als persönliches Dokument nicht übertragbar.

3 Beförderungsdokumente

Die Beförderungsdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung des Fahrpreises an den Kunden ausgehändigt und sind auf Verlangen des Personals der BTE GmbH jederzeit vorzuzeigen.

Die Geltungsdauer der Beförderungsdokumente ergibt sich aus den angegebenen Daten der Reservierung auf den Dokumenten. Die Reservierungen gelten nur am ausgewiesenen Reisetag für den gebuchten Zug bzw. für den gebuchten Fahrzeugtransport. Der Fahrtantritt wird am Check-in bestätigt.

Die Beförderungsdokumente, auf denen jeweils die Reservierungsangaben – gebuchte Unterbringungsart (Liege- oder Schlafwagen) und Fahrzeuginformationen – vermerkt sind, sind in gedruckter Version vom Kunden mitzuführen.

3 Carriage documents

The carriage documents are not given to the customer until payment in full of the amount of the ticket price is made and are to be presented at the request of the staff of BTE GmbH at any time.

The term of validity of the carriage documents arises from the reservation data specified in the documents.

Reservations are only valid on the specified date of travel for the train booked and/or vehicle transport booked.

The journey will be confirmed at the check-in.

3.1. Pflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Buchung einer Fahrt mit dem BTE AutoReiseZug benötigten Angaben zu Fahrzeugmaßen, Fahrzeuggewicht, Fahrzeugart (z.B. Cabrio), das polizeiliche Kennzeichen sowie persönliche Daten und die Anzahl der mitreisenden Personen wahrheitsgemäß und korrekt anzugeben. Sind diese Angaben unzutreffend, kann die BTE GmbH die Mitnahme von Fahrzeug und/oder Reisenden verweigern und der Kunde kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Weitere Ausschlussgründe sind unter Nr. 10. zusammengefasst.

Der Kunde hat nach Erhalt der Unterlagen die Beförderungsdokumente auf deren Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere die aufgeführten Fahrzeugmaße.

Informationen über die Verlade- und Fahrzeiten werden dem Reisenden während des Buchungsprozesses mitgeteilt bzw. auf den Beförderungsdokumenten aufgedruckt.

Aufgrund ggf. kurzfristig auftretender Änderungen an Verlade- und Fahrzeiten ist der Kunde angehalten bei der Buchung Kontaktdaten zu hinterlegen, über die er auch an seinem Urlaubsort erreichbar ist bzw. aktuelle Beförderungsunterlagen erhalten kann. Zusätzlich hat vor Antritt der Fahrt eine eigenständige Überprüfung eventueller Änderung an den Verlade- und Fahrzeiten durch den Kunden zu erfolgen.

3.1. Duty of the traveller

The customer is obliged to give correct information about vehicle measurements, curb weight, type and brand (e.g. Convertible Chevrolet), official license plate number as well as personal information, number of persons travelling truthfully and correct. If these information are incorrect, the BTE GmbH is allowed to deny the transport of vehicles and/or travellers and the customer can't claim for any refunds. Further exclusion reasons are summarized at Nr. 10.

After receiving the documents the customer has to check the all documents to their correctness, especially the mentioned vehicle information.

Information to the loading- and travel times will be told to the customer during the booking process and will be given on the confirmation- and ticket documents.

Because of possible short-termed accuring changes of the loading- and travel times, the customer is held to give contact datas during the booking, so that the customer can check changes during holidays or can receive current ticket documents. Additionally the customer has to check on his own the possible changes of the loading- and travel times.

Der Kunde ist verpflichtet, sich spätestens zu der auf den Beförderungsdokumenten genannten Uhrzeit bzw. innerhalb des darauf genannten Zeitraums mit seinem Fahrzeug am Terminal zur Verladung einzufinden. Kommt der Kunde nicht rechtzeitig zum Terminal, erlischt sein Anspruch auf Beförderung des Fahrzeuges. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises, Schadensersatz oder Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen.

Bei der Kontrolle von Fahrkarten durch das Personal am Check-in bzw. im Zug werden die persönlichen Daten anhand der vom Kunden vorzulegenden Fahrzeugpapiere und ggf. Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) geprüft. Im Falle des Missbrauchs liegt eine Beförderung ohne gültige Beförderungsdokumente vor. In diesem Fall wird dem Reisenden ein erhöhter Fahrpreis (in Höhe des doppelten Preises, für den jeweiligen Fahrtermin) berechnet. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht und der Kunde für weitere Buchungen gesperrt.

Am Entladeterminale stehen die Fahrzeuge unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe schnellstmöglich für den Kunden zur Entladung bereit.

Die jeweiligen Verlade- und Entladestellen der Fahrzeuge und die Ein- bzw. Ausstiegsbahnhöfe für die Züge müssen nicht identisch sein.

Soweit in einzelnen Städten Umweltzonen eingerichtet sind, ist die Fahrt in und durch diese Städte nur mit einer "Umweltplakette" gestattet. Eine Übersicht der Umweltzonen ist z.B. über die Website des Umweltbundesamts <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/umweltzonen.php> möglich.

Fahrzeuge ohne eine "Umweltplakette" dürfen die, in diesen Städten gelegenen, Terminals nur nach den Vorgaben dieser Städte nutzen. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Kommt es wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Benutzung der vorgeschriebenen Durchfahrtsstraßen zu Verzögerungen beim Be- oder Entladen eines BTE AutoReiseZugs oder ist aufgrund dessen die Mitfahrt in einem BTE AutoReiseZug nicht möglich, stellt der Fahrzeugführer die BTE GmbH von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

4 Leistung der BTE GmbH: Beförderung von Personen und Fahrzeugen

Die BTE GmbH befördert Personen und deren Fahrzeuge.

Dies können Personenkraftwagen mit und ohne Anhänger, Motorräder mit und ohne Beiwagen, sowie Trikes und Quads sein.

Die Beförderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Plätze durchgeführt.

4.1. Beförderung von Personen

Die BTE GmbH reserviert in ihren Zügen für Personen Plätze in Liege- und Schlafwagen. Züge mit abweichenden Belegungsarten z.B. im Rahmen möglicher Kooperationszüge werden besonders ausgewiesen.

In Liegewagen werden sowohl Einzelplatzbuchungen als auch Abteibuchungen angeboten.

Bei Einzelplatzbuchungen im Liegewagen beträgt die Abteilbelegung bis zu 5 zahlende Personen.

Bei AbteilmBuchungen zur alleinigen Nutzung kann das Abteil mit bis zu 5 Personen belegt werden.
Ausgenommen sind die rollstuhlgerechten Liegewagenabteile, die nur mit bis zu 2 Personen belegt werden.

In Schlafwagen werden ausschließlich AbteilmBuchungen angeboten.
Ein Schlafwagenabteil kann je nach Bauart des Schlafwagens mit bis zu 2, 3 oder 4 Personen belegt werden.

Im gesamten BTE AutoReiseZug darf nicht geraucht werden.

4.2. Beförderung von Fahrzeugen

Die Beförderung von Fahrzeugen erfolgt in offenen Fahrzeugtransportwagen (Eisenbahnwaggons).

Zur Beförderung werden zugelassen

- (i) Personenkraftwagen (Pkw gemäß StVO) mit und ohne Anhänger
- (ii) Motorräder mit und ohne Beiwagen
- (iii) Trikes und Quads

Die Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen und verkehrssicher sein. Sie dürfen außer dem Fahrersitz höchstens acht weitere Sitzplätze haben. Jedes Fahrzeug muss von mindestens einer erwachsenen Person mit gültigem Führerschein und einer gleichzeitig erfolgten BTE AutoReiseZug-Buchung für Personen begleitet sein (Fahrzeugführer).

Die Anzahl der insgesamt zugelassenen Personen richtet sich nach der im Fahrzeugschein zugelassenen Anzahl der Sitzplätze.

Das Beförderungsentgelt und die Platzierung des Fahrzeuges sind von Fahrzeugart, Länge, Breite, Höhe und Gewicht abhängig.

Die tatsächlichen Fahrzeugmaße, das Fahrzeuggewicht (einschließlich eventueller Auf- und Anbauten und Gepäckmitnahme) sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges sind bei der Buchung lt. gültiger Fahrzeugpapiere anzugeben.

4.2.1. Mindest- und Maximal-Fahrzeugmaße

Für die Beförderung der Fahrzeuge auf den Fahrzeugtransportwagen gelten folgende Mindest- bzw. Maximalmaße

- (i) Bodenfreiheit des Fahrzeuges mindestens 10 cm (auch im beladenen Zustand)
- (ii) zulässige Gesamtbreite des Fahrzeuges maximal 205 cm
- (iii) zulässige Gesamtlänge des Fahrzeuges maximal 530 cm
- (iv) maximal neun Pkw-Sitzplätze

Die zulässige Länge für Anhänger einschließlich Kupplung beträgt 500 cm.

Die Ladehöhe für Anhänger mit Planenaufbau ist auf maximal 158 cm begrenzt.

Geschlossene Anhänger mit festem Aufbau können im Rahmen der Ladehöhen nach Nr. 4.2.3. verladen werden. Bezüglich der zugelassenen Dachbreiten geschlossener Anhänger mit festem Aufbau gelten die in Nummer 4.2.2. genannten Maße und Beschränkungen.

Im nationalen Verkehr sind Cabrios, Fahrzeuge mit Stoffdach und Motorräder sowohl für den Transport auf der unteren als auch oberen Ladeebene der Fahrzeugtransportwagen zugelassen.

4.2.2. Zugelassene Dachbreiten

Es werden nach den Pkw-Dachbreiten die Kategorien A1 und A2 unterschieden.

In die Kategorie A1 fallen Pkw, deren Maße im Dachbereich 135 cm nicht überschreiten.

In die Kategorie A2 fallen Pkw mit Dachbreiten von 135,1 cm bis 155 cm.

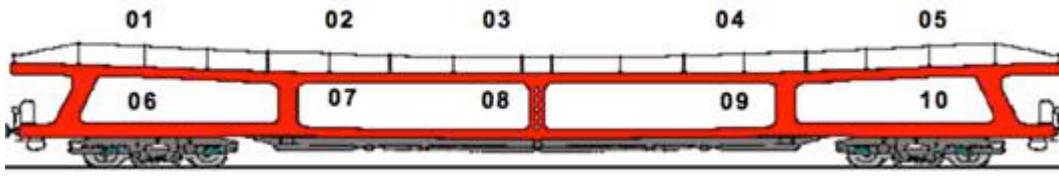
Mitgeführte An- bzw. Aufbauten sind in den Beförderungsdokumenten separat aufzuführen.

Die zulässigen Gesamtmaße dürfen nicht überschritten werden.

4.2.3. Zugelassene Fahrzeughöhen auf den Fahrzeugtransportwagen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die jeweils zulässigen Gesamthöhen pro Fahrzeug für die einzelnen Stellplätze (Plätze 01 - 05 = obere Ladeebene, Plätze 06 - 10 = untere Ladeebene).

Abbildung/Tabelle: Zulässige Gesamthöhen pro Fahrzeug für die einzelnen Stellplätze in cm



| Land | Dachbreite | Stellpl. 01 | Stellpl. 02 | Stellpl. 03 | Stellpl. 04 | Stellpl. 05 | Stellpl. 06 - 10 |
|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------------------|
| Deutschland | A1 | 180 | 196 | 205 | 196 | 170 | 158 |
| Deutschland | A2 | 170 | 186 | 196 | 186 | 158 | 158 |

Tabelle: Zulässige Fahrzeughöhen in Abhängigkeit der Dachbreite inklusive Dachaufbauten (Ladehöhe)

| | Maximale Fahrzeughöhe inklusive Dachaufbauten (Ladehöhe) in Deutschland |
|---|---|
| Zulässige Breite des Fahrzeuges im Dachbereich durch Nachmessen des Kunden zu ermitteln | |
| 135 cm = Kategorie A 1 (z. B. Kombi, Limousine, Van) | 205 cm |
| 155 cm = Kategorie A 2 (z. B. Geländewagen, Jeep, Van) | 196 cm |

4.2.4. Abweichende Fahrzeugmaße

Sollten die tatsächlichen Fahrzeugmaße lt. Fahrzeugpapieren von denen unter 4.2.1. genannten maximalen Maßen abweichen, ist der Transport des Fahrzeuges grundsätzlich nicht möglich. Eine Erstattung des Reisepreises oder Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen, können nicht geltend gemacht werden.

4.2.4. Deviant vehicle measurements

If the actual vehicle measurements are deviant according to the vehicle papers and are bigger than the maximal sizes shown at point 4.2.1., the transport of the vehicle is not possible in general. A refund of the already made payment or compensation that go further than the train journey, can't be given.

Bei geringfügigen Maßüberschreitungen kann jedoch bei der BTE GmbH die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Hierzu wird seitens der BTE GmbH geprüft, ob der Transport mit den abweichenden Fahrzeugmaßen möglich ist. Sollte der Transport möglich sein, fällt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Gebühr von 30 Euro je Antrag an. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird zentral beim ARZ Kundenservice (Kontaktdaten gemäß Nr. 17.) beantragt.

4.2.5. Verladung von Fahrzeugen; Sicherheitsvorschriften

Die Fahrzeuge müssen innerhalb der Verladezeiten gemäß der Beförderungsdokumente am darin genannten Terminal zur Verladung bereitstehen. Dem Ladepersonal sind die Beförderungsdokumente gemäß Nr. 3. am Verladeterminale vorzulegen.

Die Be- und Entladung der Fahrzeuge und ggf. ein erforderliches Umstellen auf dem Fahrzeugtransportwagen obliegt dem Fahrzeugführer. Das Personal vor Ort kann hierzu abweichende Anordnungen treffen.

Sofern ein Mitarbeiter des Ladepersonals die Be- bzw. Entladung übernimmt, hat der Fahrzeugführer eine „Haftungsfreistellungserklärung“ (siehe Anhang Nr. 3) zu unterzeichnen.

Für einzelne Terminals und einzelne Fahrzeugtypen ist eine Einweisung durch das Ladepersonal erforderlich. In diesen Fällen richtet sich die Haftung für eventuell auftretende Schäden nach Nr. 12.2.

Beim gesamten Be- und Entladeprozess hat der Fahrzeugführer die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Hierzu gehört, dass die Fahrzeuge auf den Fahrzeugtransportwagen mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

Bei der Be- und Entladung dürfen sich außer dem Fahrzeugführer keine weiteren Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

Für Motorradfahrer besteht bei der Be- und Entladung des Motorrades auf den Fahrzeugtransportwagen Helmpflicht.

Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen am Fahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten.

Dazu gehören insbesondere

- (i) das Verriegeln des Schiebedachs
- (ii) das Schließen der Lüftungsklappen
- (iii) ausreichend vorhandener Frostschutz
- (iv) das Einziehen (falls möglich) bzw. Abmontieren der Antenne

Ferner sind folgende Vorkehrungen zu treffen

(i) Dachantennen sowie nicht versenkbare Antennen sind vor der Verladung abzumontieren. Fahrzeuge mit Kurzantenne, die sich weder abschrauben noch einziehen oder umlegen lassen, können befördert werden, wenn die Maße des Fahrzeuges einschließlich Antennenhöhe die nach Nr. 4.2.1. bis 4.2.3. zulässigen Gesamthöhen nicht überschreiten.

(ii) Windabweiser, Außenjalousien und andere am Fahrzeug befindliche (Anbau-)Teile, Gepäckstücke, Sportgeräte etc. sind gegen Abreißen durch den Fahrtwind zu sichern oder vor der Verladung abzumontieren. Die Verwendung von Wagendecken zum Schutz der Fahrzeuge ist nicht zugelassen.

Da eine Beförderung der Fahrzeuge auf der gesamten Strecke oder auf Teilstrecken rückwärts möglich ist (wechselnde Fahrtrichtung), sind die Sicherungsmaßnahmen auch hierauf einzurichten. Insbesondere sind alle am Fahrzeug befindlichen (Anbau-)Teile, die den Beanspruchungen einer solchen rückwärts vorgenommenen Beförderung nicht standhalten können, vor Beginn der Fahrt abzumontieren.

Zum Schutz von Windschilden der Motorräder gegen Beschädigungen bei planmäßigen Transporten gegen die Fahrtrichtung ist das Windschild vom Kunden durch einen Windschildsicherungsgurt zu sichern. Diese Strecken entgegen der Fahrtrichtung werden den Kunden am Check-in bekanntgegeben. Die Windschildsicherungsgurte werden von der BTE GmbH zur Verfügung gestellt.

Offene Fahrzeuge, wie z.B. Cabrios und Pickup, können auf der unteren und oberen Ladeebene befördert werden. Die Fahrzeuge dürfen nicht mit Planen abgedeckt werden.

Die Verwendung einer zum Fahrzeug gehörenden und speziell angepassten Persenning ist zugelassen.

Die Mitnahme von Brennstoff in Reservekanistern ist bei Pkw auf ein Stück mit maximal 20 Litern begrenzt. Bei Motorrädern ist die Mitnahme von Reservekanistern – auch leeren – verboten. Absperrhähne für Brennstoffleitungen sind zu verschließen. Alle Brennstoff führenden Leitungen müssen dicht sein, ebenso die Brennstoffbehälter, die gut verschlossen sein müssen. Während sich die Fahrzeuge auf Bahnanlagen befinden, darf Brennstoff weder entnommen noch eingefüllt werden.

Nach der Verladung des Fahrzeuges ist die Zündung abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen.

Die Handbremse ist anzuziehen und der erste oder der Rückwärtsgang ist einzulegen.

Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe ist der Wählhebel in die Stellung „P“ oder – wenn vom Hersteller vorgeschrieben – in die Stellung „0“ zu bringen.

Eventuell vorhandene Alarmanlagen sind auszuschalten.

Die Fahrzeuge werden vom Verladepersonal gesichert.

Mit dem Abstellen des Fahrzeuges auf dem Fahrzeugtransportwagen gilt das Fahrzeug als an die BTE GmbH übergeben. Der Zugang zu den Fahrzeugen während des Transportes ist nicht gestattet. Während des Transportes dürfen weder Personen noch Tiere in den Fahrzeugen bleiben.

Nach der Ankunft werden die Fahrzeuge vom Verladepersonal entsichert.

Mit der Entfernung der Radvorleger und der Zurrgurte sowie der Bereitstellung der Fahrzeuge zur Entladung und der Freigabe der Fahrspur gilt das Fahrzeug als an den Fahrzeugführer übergeben.

4.3. Beförderung von Haustieren

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können im BTE AutoReiseZug nur bei Belegung eines Abteils zur alleinigen Benutzung mitgenommen werden. Hierbei ist ein Tier pro Abteilmittelbuchung zugelassen.

Für den erhöhten Reinigungsaufwand wird pro Strecke ein Entgelt von 50 Euro pro Abteil berechnet.

Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie außerhalb des Abteils angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind.

Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang befreit.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere die Bett-, Liege- und Sitzplätze nicht benutzen.

In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden.

5 Beförderung von Gepäck und sonstigen Gegenständen

5.1. Beförderung von Gepäck

Der Kunde ist für die Einhaltung der zoll- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen und Verpflichtungen seines mitgeführten Gepäcks verantwortlich.

Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas sowie Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.

Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone sowie tragbare Computer zugelassen.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Stoffe oder Gegenstände mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Stoffe oder Gegenstände mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

Gepäck darf während der Beförderung mit dem BTE AutoReiseZug an, auf und in den Fahrzeugen belassen werden. Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Bargeld, Fotoausrüstungen, elektronische Geräte, Laptops, ...) und für die Reise über Nacht benötigtes Gepäck sind mit in die Abteile zu nehmen.

Für das während der Beförderung im BTE AutoReiseZug im Fahrzeug verbliebene Gepäck haftet die BTE GmbH im Falle von Beschädigung oder Verlust gemäß den Vorschriften der CIV.

Es wird empfohlen, einen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen.

Auf dem Fahrzeug dürfen nur fest montierte Dachboxen bzw. Träger transportiert werden. Hierbei sind die Bestimmungen aus Nr. 4.2.1. bis 4.2.3. zu beachten. Auf ein festes Verzurren sowie auf die Einhaltung der zulässigen Fahrzeugmaße ist durch den Fahrzeugführer zu achten. Das Befestigen von losen Gegenständen, z.B. Surfbrettern, Tannenbäumen, Möbel etc., an der Dachreling ist nicht zulässig.

Am Motorrad zusätzlich angebrachtes Gepäck kann verbleiben, wenn das Gepäck eine feste komplette Einheit bildet, die Gepäckstücke fest mit dem Motorrad verbunden sind und keine für die Verzurrung benötigten Anschlagpunkte verdeckt werden. Motorradhelme dürfen während der Zugfahrt nicht am Motorrad verbleiben.

5.2. Beförderung auf/von Dachgepäckträgern

Die Mitnahme von Gegenständen auf dem Dach des Pkw ist während der Beförderung mit dem BTE AutoReiseZug zugelassen, wenn es sich um handelsübliche, fest montierte Dachboxen (keine Selbstbauten), Fahrradträger bzw. Skiträger (keine Magnetskiträger) handelt und die zulässigen Fahrzeugmaße nach Nr. 4.2.1. bis 4.2.3. eingehalten werden.

5.3. Beförderung von Boxen oder Körben auf Heckgepäckträgern

Auf Heckgepäckträgern ist die Mitnahme von Hartschalenboxen auf beiden Ladeebenen sowie von Stoffboxen nur auf der unteren Ladeebene während der Beförderung mit dem BTE AutoReiseZug zugelassen. Die Mitnahme von Gitterkörben mit oder ohne Zuladung auf dem Heckgepäckträger ist nicht zugelassen.

5.4. Beförderung von mitgeführten Sportgeräten

Leichte Boote (die Gesamtlänge des Bootes darf 530 cm nicht überschreiten), Surfbretter und ähnliche Sportgeräte dürfen während der Beförderung mit dem BTE AutoReiseZug nur hinter/neben dem Fahrzeug transportiert werden.

Ein Surfbrett auf einem Dachgepäckträger oder in einem Spezialdachträger kann auf dem Pkw transportiert werden. Sicherung und Transport geschehen auf Risiko des Kunden.

Die zulässigen Fahrzeugmaße nach Nr. 4.2.1. bis 4.2.3. müssen dabei eingehalten werden.

Die Mitnahme dieser Gegenstände muss bei der Buchung angegeben werden.

5.5. Beförderung von mitgeführten Fahrrädern

In den Fahrzeugen untergebrachte Fahrräder können während der Beförderung mit dem BTE AutoReiseZug ohne Einschränkung transportiert werden.

Fahrräder auf Fahrradheckträgern können ebenfalls transportiert werden.

Fahrräder auf einem Dachgepäckträger müssen liegend transportiert und durch den Fahrzeugführer fest verzurrt werden.

Die zulässigen Fahrzeugmaße nach Nr. 4.2.1. bis 4.2.3. müssen dabei eingehalten werden.

6 Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Beförderungsentgelt für die Personen und dem Beförderungsentgelt für das Fahrzeug.

6.1. Normalpreis

Der Normalpreis (Ab-Preis) ist das Beförderungsentgelt für eine Verbindung in Abhängigkeit von gewählter Komfortkategorie, Fahrzeugart, Fahrzeuglänge, Fahrzeuggewicht sowie tagesaktueller Auslastung und richtet sich nach Anlage 1 zu diesen BTE ARZ BB.

6.2. Ermäßigung für Kinder

Mit dem BTE AutoReiseZug fahren Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen unentgeltlich, wenn für sie kein eigener Platz in Anspruch genommen wird. Hierbei dürfen maximal zwei Kinder bis einschließlich 5 Jahre oder ein Erwachsener und ein Kind unter 6 Jahren eine Liege gemeinsam nutzen.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder unter 6 Jahren, die bei Einzelplatzbuchung in Liegewagen einen eigenen Platz in Anspruch nehmen, wird der halbe Preis berechnet.

6.3. Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen

Eine im Ausweis für behinderte Menschen nachgewiesene notwendige Begleitperson (Merkzeichen B) wird beim BTE AutoReiseZug im Liege- oder Schlafwagen unentgeltlich befördert. Bei Abeitbuchungen reduziert sich der Preis um den jeweiligen Preis einer Einzelliege im Liegewagen. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Eine Ermäßigung für den behinderten Menschen wird nicht gewährt.

6.4. Ermäßigung für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 265 cm

Stellplätze für Motorräder, Motorräder mit Beiwagen und PKW bis zu einer Länge von 265 cm oder Anhänger bis zu einer Länge von 250 cm können beim BTE AutoReiseZug zu einem ermäßigten Preis gebucht werden.

6.5. Besondere Preisangebote

„Besondere Preisangebote“ sind Preise, die nicht nach Nr. 6.1. bis 6.4. einzugliedern sind. Diese Angebote und deren abweichenden Bedingungen werden in Anlagen zu diesen BTE ARZ BB gesondert aufgeführt.

7 Beförderungsentgelt; Fälligkeit

7.1. Reservierungspflicht; Vorbuchungszeitraum; Buchungsschluss

Für den BTE AutoReiseZug besteht Reservierungspflicht.

Ein Fahrzeugstellplatz kann nur in Verbindung mit mindestens einer mitreisenden Person (gleichzeitige Buchung von Fahrzeug und Person über die BTE AutoReiseZug-Buchung) gebucht werden.

Buchungen sind grundsätzlich bis zur Abfahrt des Zuges möglich.

Dabei sind die besonderen Pflichten im Umgang mit den Beförderungsdokumenten nach Nr. 3. vom Kunden zu beachten.

7.2. Bekanntgabe des Fahrplans

Der endgültige, verbindliche Fahrplan wird üblicherweise spätestens bis 30 Tage vor der Abfahrt des BTE AutoReiseZuges bekanntgegeben, und zwar auf den Aushangfahrplänen am Terminal sowie über verfügbare Informationsmedien, insbesondere im Internet unter www.bte-autoreisezug.de. Aufgrund von kurzfristigen Änderungen im Betriebsablauf kann es zu Abweichungen kommen über die die BTE GmbH die Kunden an die bei der Buchung hinterlegte E-Mail Adresse mit neuen Beförderungsdokumenten informiert.

Bei Fahrkarten, die früher als 30 Tage vor Abfahrt des BTE AutoReiseZuges ausgegeben werden, sind die dort angegebenen Fahrzeiten vorläufig und entsprechen dem Stand bei Ausstellung der Fahrkarten. Es obliegt dann auch dem Reisenden, sich über den endgültigen Fahrplan und damit etwaige Abweichungen vom bei der Buchung mitgeteilten Fahrplan zu informieren. Dies ist möglich über die obengenannten Informationsmedien sowie beim in Nr. 17. dieser BTE ARZ BB genannten ARZ Kundenservice.

7.3. Angabe der Fahrzeugdaten

Bei der Buchung müssen die benötigten Fahrzeugdaten lt. Fahrzeugpapieren nach Nr. 4.2.1. bis 4.2.3. angegeben werden.

7.4. Änderung der Fahrzeugdaten

Ändern sich nach der Buchung die vom Reisenden ursprünglich angegebenen Daten – insbesondere die Fahrzeugdaten lt. Fahrzeugpapieren – ist eine Korrektur vor Antritt der Fahrt erforderlich, um eine korrekte Prüfung der Stellplatzreservierung vornehmen zu können.

Da wegen der Fahrzeugmaße und des Fahrzeuggewichts bestimmte Stellplätze zugewiesen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass dem Wunsch auf Korrektur der Stellplatzreservierung entsprochen werden kann.

7.5. Zahlungsverfahren

Bei der Buchung wird grundsätzlich der volle Fahrpreis zu fällig.

Für die Bezahlung können je nach Buchungsweg neben der Barzahlung (außer bei der Online-Buchung auf www.bte-autoreisezug.de/.com, am Check-in und im Zug) grundsätzlich folgende weitere Zahlungsverfahren angeboten werden

- (i) Kreditkartenzahlung (Paylink)
- (ii) Überweisung

Die Kreditkartenzahlung ist durch die mündliche, fernmündliche oder schriftliche (einschließlich Telefax und E-Mail, außer bei der Online-Buchung auf www.bte-autoreisezug.de) Angabe der Kreditkartennummer und des Gültigkeitsdatums sowie durch die Vermittlung eines Reisevermittlers möglich bzw. durch Nutzung des übersandten Paylinks (bei der Online-Buchung auf www.bte-autoreisezug.de).

8 Umbuchung und Stornierung durch den Reisenden

8.1. Umbuchung

8.1.1. Umbuchungskonditionen

Umbuchungen können bis zum Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts einmal vorgenommen werden, wenn für den alternativen Reisetag bis zum letzten Verkehrstag der aktuellen Saison (Verkehrstage lt. Anlage 1) Plätze verfügbar sind.

Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 90 Euro zzgl ggf. des Differenzbetrages auf einen teureren Reisetag erhoben.

Bei gleichzeitigem Kauf des FlexService mit der BTE AutoReiseZug-Buchung ist eine einmalige Umbuchung des Reisetages möglich, wenn für den alternativen Reisetag bis zum letzten Verkehrstag der aktuellen Saison (Verkehrstage lt. Anlage 1) Plätze verfügbar sind.

Es wird nur der ggf. anfallende Differenzbetrag auf einen teureren Reisetag erhoben.

Änderungen, die die ursprüngliche gebuchte Leistung reduzieren (z.B. Absage gebuchter Fahrzeuge oder Abteile) sowie Nichtantritt der Fahrt oder Rücktritt gelten als (Teil-)Stornierung.

8 Change of booking and cancellation by the traveller

8.1. Change of booking

8.1.1. Change of booking - conditions

Bookings can be changed by the traveller until the travel day, when there are places on the train for the alternative day until the last traffic day of the current season (days of operation according to Annex 1). For a change of a booking (travel day) a handling fee in the amount of 90,00 € plus, if applicable, the difference on a more expensive travel day will be charged.

At the concurrent purchase of the FlexService with the BTE AutoReiseZug booking it is possible to change the booking to another day once free of charge, when there are places on the train for the alternative day until the last traffic day of the current season (days of operation according to Annex 1). Only the difference on a more expensive travel day will be charged.

Changes, that reduce the original booking (e.g. cancellation of already booked vehicles or compartments) as well as not using the train or resignation will be charged as (part) cancellation.

8.1.2. Ausschluss Umbuchungen

Die Umbuchung einer bereits vorhandenen Buchung zum Normalpreis in eine Buchung von „Besondere Preisangebote“ ist ausgeschlossen.

8.2. Stornierung

Der Reisende ist bis zum Antritt der Fahrt berechtigt, jederzeit den Beförderungsvertrag zu kündigen. Die Stornierungserklärung ist an die BTE GmbH bzw. die ermächtigte Verkaufsstelle, den BTE AutoReiseZug Kundenservice zu richten und muss schriftlich erfolgen.

Bei Stornierung wird ein angemessener Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangt. Maßgeblich für die Berechnung des Stornierungsentgelts ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung. Bei zwei oder mehr Fahrten (z. B. Hin- und Rückfahrt) ist für die Berechnung der Frist der Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts entscheidend.

Storniert der Kunde nach Buchungsabschluss bis zu einem Zeitraum von

- (i) 60 Tagen vor gebuchtem Fahrtantritt, schuldet er 10 %
- (ii) 59 - 15 Tage vor gebuchtem Fahrtantritt schuldet er 30 %

des vereinbarten Beförderungsentgelts.

Ab 14 Tage vor jeweiligem Reisedatum ist eine Stornierung ausgeschlossen bzw. werden 100% des vereinbarten Beförderungsentgelts fällig.

Bei gleichzeitigem Kauf des FlexService mit der BTE AutoReiseZug-Buchung gelten folgende abweichende Stornoregelungen:

Storniert der Kunde nach Buchungsabschluss bis zu einem Zeitraum von

- (i) 15 Tagen vor gebuchtem Fahrtantritt, schuldet er 10 %
- (ii) 14 Tage vor gebuchtem Fahrtantritt schuldet er 80 %

des vereinbarten Beförderungsentgelts.

Der Preis des FlexService ist nicht erstattbar.

Der Fahrpreis wird grundsätzlich nur dann vollständig erstattet, wenn der Reisende aus Gründen, welche die BTE GmbH zu vertreten hat, die Fahrt nicht antreten kann.

Für die Stornierung oder Umbuchung von Fahrkarten zu „Besonderen Preisangeboten“ gelten die, im jeweiligen Anhang, angegebenen abweichenden Bedingungen.

8.2. Cancellation

The traveller is entitled to cancel the transport agreement until the travelday.

The cancellation has to go directly to the BTE GmbH or the authorized reseller or the BTE AutoReiseZug customer service und needs to be in written form by e-mail or letter.

If a booking is cancelled there will be an reasonable placement for the already done precautions and expenses. The basis for the calculation of the customer's refund is the receipt of the declaration of cancellation in written form. For two or more dates (for example outward and return journey) the day for calculation of the refund is the day of each booked travelday separately.

Does the customer cancel within the following time period of

- (i) 60 days before the booked journey starts, he owes 10 %
- (ii) 59-15 days before the booked journey starts, he owes 30 %

of the travelprice.

From 14 days before departure it is not possible to cancel and the full amount (100 % of the travelprice) has to be paid.

At the concurrent purchase of the FlexService with the BTE AutoReiseZug booking there are different cancellation costs.

Does the customer cancel within the following time period of

- (i) 15 days before the booked journey starts, he owes 10 %
- (ii) 14 days before the booked journey starts, he owes 80 %

of the travelprice.

The price of the FlexService is not refundable.

The full travelprice can generally only be refunded, if the traveller can't take the train for reasons the BTE GmbH has to represent.

For the cancellation or change of bookings of tickets to „special price offers“, the attached conditions are valid.

9 Gutschrift

Die Gutschrift für umgebuchte oder stornierte Fahrkarten erfolgt auf ein vom Besteller anzugebendes Konto. Hierfür sind ggf. die Angabe von IBAN / BIC vom Kunden mitzuteilen.

9 Refund

The refund for changed or cancelled tickets will be made to the bank account given from the customer.

10 Leistungsänderung; Stornierung / Rücktritt durch die BTE GmbH

Die BTE GmbH kann den Beförderungsvertrag vor Antritt der Fahrt und während der Beförderung aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(i) die tatsächlichen Maße des Fahrzeugs lt Fahrzeugpapieren oder andere für die Beförderung wichtige Angaben (z. B. Stoffdach, An- oder Aufbauten, Fahrzeuggewicht) bei der Verladung von den ursprünglich bei der Buchung angegebenen und im Beförderungsdokument vermerkten Angaben abweichen bzw. das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises, Schadensersatz oder Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen.

(ii) eine eventuelle (Rest-)Zahlung des Kunden nicht spätestens am Check-in vor Antritt der Fahrt bei der BTE GmbH geleistet ist.

10 Change of services / Withdrawal by the BTE GmbH

The BTE GmbH is allowed to cancel the transport contract before the beginning of the journey and during the transportation for important reasons.

It is an important reason when

(i) the actual measurements of the vehicle according to the vehicle papers or other for the transport important informations (e.g. textile roof, attachments or constructions, vehicle weight) differ to given information from booking or the transportation documents or the vehicle is not safe for traffic.

at the loading have no claim for the refund of the travel price, damage compensation or any compensations for efforts that go beyond the train journey. In this case there can't be given refunds of the already made payment or compensation that go further than the train journey.

(ii) a possible (part) payment of the customer is not made at the latest at the check-in before the start of the journey.

Grundsätzlich sind Abweichungen, Änderungen oder Absagen einzelner Fahrtleistungen und Pflichten vom vereinbarten Inhalt des Beförderungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, bis zur Abfahrt möglich (z.B. Änderungen von Fahrzeiten, Änderung / Stornierung der Unterbringung im Zug je nach Fahrzeugverfügbarkeit, Änderung von Abfahrts- oder Zielort durch kurzfristig mitgeteilte Baustellen oder Unbefahrbarkeit der Strecke, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, o.ä.).

In principle, deviations, changes or cancellations of individual travel services and obligations from the agreed content of the contract of carriage, which become necessary after conclusion of the contract, are possible until departure (eg changes of travel times, change / cancellation of accommodation on the train depending on vehicle availability, change of departure or destination by short-term notified construction sites or the inaccessibility of the route, strike, natural disasters, official measures, etc.).

Ebenfalls kann die BTE GmbH bis 30 Tage vor dem Tag der Fahrt vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn das Buchungsaufkommen für einen BTE AutoReiseZug so gering oder zu erwarten ist, dass die Durchführung der Zugfahrt für die BTE GmbH mit nicht zumutbaren Kosten verbunden ist.

BTE GmbH can also withdraw from the contract of carriage up to 30 days before the day of the journey, if the booking volume for a BTE AutoReiseZug actually is or expected as so low that the execution of the train journey for BTE GmbH involves unreasonable costs.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Beförderungsleistung bzw. Pflicht ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Information durch die BTE GmbH dieser gegenüber geltend zu machen.

Sowohl im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Beförderungsleistung bzw. Pflicht als auch des Zurücktretens der BTE GmbH vom Beförderungsvertrag wird dem Kunden der bereits gezahlte Reisepreis für die ausgefallene Leistung erstattet, weiterer Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz besteht nicht.

In the case of a significant change in a substantial transport service or duty, the customer is entitled to withdraw from the contract free of charge. The customer has to assert these rights immediately after being informed by BTE GmbH.

Both in case of a substantial change in a substantial transport service or obligation and the resignation of the BTE GmbH from the contract of carriage, the customer is reimbursed the already paid travel price for he cancelled part of the booking. There is no further claim for reimbursement or compensation.

11 Haftung des Reisenden

11.1. Einhaltung der Verpflichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, den in den BB BTE ARZ aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt vor allem für die Einhaltung der vorgeschriebenen Minimal- und Maximalmaße des Fahrzeuges lt. Fahrzeugpapieren und den Fahrzeug- bzw. Gepäckzustand für sichere Verladung und Transport.

Äußerlich erkennbare Transportschäden sind bei Entladung sofort dem Ladepersonal zu melden und durch eine Schadensaufnahme (Tatbestandsaufnahme) feststellen und vom Personal vor Ort bestätigen zu lassen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Transportschäden muss die Feststellung des Schadens unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Entladung schriftlich dokumentiert und der BTE GmbH angezeigt werden.

11.2. Haftungsgründe

Der Reisende haftet dem Beförderer für jeden Schaden der dadurch entsteht, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sofern er nicht beweist, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die er trotz Anwendung der von einem gewissenhaften Reisenden geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung des Beförderers nach Artikel 26 und 33 Absatz 1 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

11.3. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

12 Haftung der BTE GmbH gegenüber Reisenden für Verspätungen und Zug-Ausfälle

12.1. Muss (vor Fahrtantritt) vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein BTE AutoReiseZug am Zielbahnhof mehr als 60 Minuten als auf den Beförderungsdokumenten ausgegebenen Zeit verspätet ankommen wird, so hat der Reisende unverzüglich die Wahl zwischen

- (i) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit
oder
- (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt.

12.2. Der Reisende kann stattdessen auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die von der Verspätung oder dem Ausfall betroffenen Teile der Fahrt. Weitere Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen, können nicht geltend gemacht werden.

Der Reisende kann vernünftigerweise mit einer Verspätung am Zielbahnhof rechnen, wenn diese insbesondere über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde

- (i) Aushangfahrpläne am Terminal und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen
- (ii) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen
- (iii) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen (aktualisierter Versand von Beförderungsdokumenten)

12.3. Anspruch auf Fahrpreisschädigung

Der von einer Verspätung selbst betroffene Reisende hat dann, wenn er selbst keine Fahrpreiserstattung nach Nr. 12.1. bis Nr. 12.2. erhalten hat, Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung wie folgt

- (i) bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 %
- (ii) bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 %

des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Personenfahrkarte.

Für Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird jeweils der halbe Fahrkartenwert zugrunde gelegt. Der Fahrgast kann im Entschädigungsfall zwischen einem Gutschein oder der Auszahlung des Geldbetrags

wählen. Der Betrag wird auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 Euro werden nicht ausgezahlt. Weitere Entschädigungen für Leistungen, die über die Zugfahrt hinausgehen, können nicht geltend gemacht werden.

Der Anspruch entfällt, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf der Fahrkarte bzw. vor Antritt der Fahrt über die Verspätung informiert wurde oder wenn durch Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels die Verspätung am Zielbahnhof weniger als 60 Minuten beträgt.

12.4. Geltendmachung der Ansprüche; Voraussetzungen

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach Nr. 12.1. bis 12.3. steht dem Reisenden ein Fahrgastrechte-Formular zur Verfügung, entweder

- (i) je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug oder am Zielterminal
- (ii) auf www.bte-autoreisezug.de zum Ausdruck

Der Entschädigungsanspruch wird unter Beifügung des ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und der zuletzt aktuell ausgegebenen Fahrkarte beim BTE Kundenservice (siehe Kontakt aus Nr. 17.) eingereicht.

Weitere Informationen zum Thema Fahrgastrechte finden Sie auch unter www.fahrgastrechte.info. Dort können Sie die aktuellen Regelungen zum Thema Erstattung nachlesen – insbesondere zum Thema Erstattung von zusätzlich entstandenen Kosten für alternative Beförderungsmittel oder von Übernachtungen. Diese Kosten werden nur unter bestimmten Umständen erstattet.

12.5. Verjährung

Ansprüche nach Nr. 12.1. bis Nr. 12.3. verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.

12.6. Haftungsausschlussgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

13 Haftung für Kraftfahrzeuge

Für die Haftung aus der Beförderung von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste.

13 Liability for vehicles

For the liability arising from the conveyance of vehicles, the provisions of CIV in the version of Annex I to Regulation (EC) 1371/2007 of the European Parliament and the Council of 23 October 2007 on rail passengers' rights and obligations apply. This applies to compensation for delayed loading or shipment as well as other liability incidents.

14 Reklamationen und Schadensabwicklung / Complaints and claims for compensation

- (i) Entschädigungsansprüche inkl Fahrgastrechts-Anträge / Compensation claims, passenger rights application
- (ii) Reklamationen wegen Fahrzeugschäden / Complaints about vehicle damage
- (iii) Sonstige Reklamationen / Other complaints

sind per E-Mail zu senden an / are to be sent by e-mail to: autoreisezug@bahntouristikexpress.de

BTE BahnTouristikExpress GmbH
ARZ Kundenservice
Vordere Cramergasse 11-13
D - 90478 Nürnberg
Telefon ARZ Kundenservice: 0049 (0)911 - 240 388 - 22

15 Elektronische Datenverarbeitung

Die BTE GmbH erhebt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Kundenbetreuung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

15 Electronic data processing

BTE GmbH collects, saves and processes person-specific data for the purpose of implementing the Agreement and for customer support in accordance with the provisions of the German data Protection Act (BDSG).

16 Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

Auf die Beförderung finden im Binnenverkehr die Vorschriften deutschen Rechts Anwendung. Alle Leistungen erbringt die BTE GmbH ausschließlich zu den genannten Bedingungen. Ist der Beförderungsvertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen, ist der ausschließliche Gerichtsstand Nürnberg.

16 Applicable law; place of jurisdiction

For carriage within Germany, the provisions of German law apply. BTE GmbH provides all services as per the conditions specified. If the Carriage Agreement is concluded with a businessperson within the scope of his/her commercial trade, the exclusive place of jurisdiction is Nuremberg.

17 Anfragen; Kontakt

Informationen zur Buchung und Reise erhalten Sie

unter www.bte-autoreisezug.de
per E-Mail an autoreisezug@bahntouristikexpress.de

BTE BahnTouristikExpress GmbH
ARZ Kundenservice
Vordere Cramergasse 11-13
D - 90478 Nürnberg
Telefon ARZ Kundenservice: 0049 (0)911 - 240 388 - 22

Anlage 1

Verkehrstage Hamburg – Lörrach – Hamburg; Preise; Anfragen und Kontakt

I. Verkehrstage Mai bis Oktober 2020

ARZ 1797 Hamburg – Lörrach – Verkehrstage 2020

| | Mai '20 | Juni '20 | Juli '20 | August '20 | September '20 | Oktober '20 |
|----|------------|------------|---------------|------------|---------------|-------------|
| Mo | | | | | | |
| Di | | | | | | |
| Mi | | | | | | |
| Do | | | | | | |
| Fr | 8 15 22 29 | 5 12 19 26 | 3 10 17 24 31 | 7 14 21 28 | 4 11 18 25 | 2 9 |
| Sa | | | | | | |
| So | | | | | | |

ARZ 1796 Lörrach – Hamburg – Verkehrstage 2020

| | Mai '20 | Juni '20 | Juli '20 | August '20 | September '20 | Oktober '20 |
|----|------------|------------|------------|--------------|---------------|-------------|
| Mo | | | | | | |
| Di | | | | | | |
| Mi | | | | | | |
| Do | | | | | | |
| Fr | | | | | | |
| Sa | 9 16 23 30 | 6 13 20 27 | 4 11 18 25 | 1 8 15 22 29 | 5 12 19 26 | |
| So | | | | | | |

II. Preise nachrichtlich Ab-Preis

| Preis pro Richtung in Euro | | | |
|----------------------------|--|------------------------------------|-----|
| Fahrzeugmitnahme | | Pkw bis 5,30 m Länge, bis 1,3 T | 219 |
| | | Pkw bis 5,30 m Länge, über 1,3 T | 249 |
| | | Pkw bis 2,65 m, Motorräder, | 149 |
| Liegewagen | | Einzelplatz, bis 5 Personen/Abteil | 119 |
| | | Eigenes Abteil, bis zu 5 Personen | 379 |
| Schlafwagen | | Economy Abteil, bis zu 3 Personen | 399 |
| Tiermitnahme | | | 50 |

III. Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf „Verkehrstage und Preisstufen; Preise“ beziehen, richten Sie bitte per E-Mail an autoreisezug@bahntouristikexpress.de

BTE BahnTouristikExpress GmbH
 ARZ Kundenservice
 Vordere Cramergasse 11-13
 D - 90478 Nürnberg
 Telefon ARZ Kundenservice: 0049 (0)911 - 240 388 - 22

Anlage 2

Besonderes Preisangebot „Upgrade im Zug“

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Angebot „Upgrade im Zug“ und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung des BTE AutoReiseZuges (BB BTE ARZ) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

II. Fahrkartenerwerb

Je nach Verfügbarkeit kann der Reisende die von ihm gebuchte Komfortkategorie der aktuellen Fahrt bei einem Zugbetreuer nach Abfahrt des Zuges höher stufen.

III. Fahrpreise

Für den Wechsel von der ursprünglich gebuchten Komfortkategorie in eine höhere wird ein Preis erhoben, der an einen Zugbetreuer zu entrichten ist.

Der Preis ergibt sich aus der Differenz der ursprünglich gebuchten zur neu gewählten Kategorie für den aktuellen Reisetag.

V. Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Angebot „Reisende ohne Fahrzeug“ beziehen, richten Sie bitte per E-Mail an autoreisezug@bahntouristikexpress.de

BTE BahnTouristikExpress GmbH
ARZ Kundenservice
Vordere Cramergasse 11-13
D - 90478 Nürnberg
Telefon ARZ Kundenservice: 0049 (0)911 - 240 388 - 22

Anlage 3

Haftungsfreistellungserklärung

Be- bzw. Entladehilfe für den BTE AutoReiseZug

Sehr geehrter Kunde

Sie haben darum gebeten, Ihnen bei der Be- oder Entladung Ihres Fahrzeuges behilflich zu sein. Diese Hilfeleistung übersteigt den Umfang der mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages grundsätzlich vereinbarten Dienstleistungen.

Wir bitten um Verständnis, dass für hieraus entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Mitarbeiter der BTE GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der BTE GmbH gehaftet wird.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung für Leben, Körper und Gesundheit.

BTE BahnTouristikExpress GmbH

**Vorstehenden Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen.
Die genannten Bedingungen erkenne ich an.**

Unterschrift des Kunden _____

Datum _____

Amtliches Kennzeichen _____

Be-/Entladetag _____

Zug-Nr _____

Be-/Entladestelle _____